

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberste Dienstbehörden

Landkreise
Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Herr RA
Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 2164

Telefax: +49 385 588482 2164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 160-0315-41000-2020/002-001

Datum: Schwerin, 26. März 2020

Personalrechtliche Hinweise zur Beschlussfassung der Personalvertretungen nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) hier: **Aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

Die Beschlussfassung in den Personalräten setzt grundsätzlich eine persönliche Anwesenheit der Mitglieder voraus (§ 27 Absatz 1 Satz 1 PersVG M-V). Auf Grund der unter Umständen verstärkten Wahrnehmung von Telearbeit und Homeoffice sowie aus Gründen der Infektionshygiene und Vorsicht ist die Durchführung von Präsenzsitzungen derzeit jedoch problematisch. Die Aufrechterhaltung der Präsenznotwendigkeit kann daher in der aktuellen Situation dazu führen, dass die Personalräte faktisch arbeitsunfähig werden. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Ziel des Gesetzes. Die Form- und Verfahrensvorschriften sind kein Selbstzweck, sondern sollen eine gute Mitbestimmung ermöglichen. Wenn in der aktuellen besonderen Situation eine solche Mitbestimmung unmöglich gemacht würde, wäre dadurch der Gesetzeszweck des PersVG M-V ausgehebelt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass das unbedingte Festhalten an der Präsenzpflcht in der aktuellen Situation die Mitbestimmungsrechte der Personalräte verletzen würde.

Die Dienststellen sind daher gehalten, in der derzeitigen besonderen Situation Beschlüsse der Personalräte auch dann zu akzeptieren, wenn die Beschlüsse im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst worden sind.

Um dem Ausnahmecharakter dieser Verfahrensweise Rechnung zu tragen, sollten nur die unbedingt notwendigen, in der Regel konfliktfreien Beteiligungen, auf diese Weise erfolgen und insbesondere größere Vorhaben (z.B. Abschluss von Dienstvereinbarungen) grundsätzlich verschoben werden. Bitte sprechen Sie dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmlich mit Ihrem Personalrat ab.

Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren kommen auch weiterhin nicht in Betracht. In einem Umlaufverfahren ist der Austausch von Argumenten unmöglich. Auf diese Weise würde einer Minderheit oder Einzelperson die Möglichkeit genommen, durch das Vorbringen von Argumenten andere Mitglieder zu überzeugen, ggf. die Mehrheit für sich zu gewinnen oder konsensfähige Kompromisse auszuhandeln.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Für die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen gelten bis zur Wiederherstellung des normalen Dienstbetriebs die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Für die **Einladung** gilt § 25 Absatz 2 PersVG M-V. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Hinsichtlich der **Teilnahme** gelten §§ 30, 31 PersVG M-V. Wie ausgeführt genügt die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz.
3. Alle Teilnahmeberechtigten müssen auch **technisch die Möglichkeit** zur Teilnahme haben. Insofern wird darauf hingewiesen, dass bei Videokonferenzen mittels Skype die Möglichkeit besteht, auch per Telefon an der Konferenz teilzunehmen (dann naturgemäß ohne Bild).
4. Die Sitzung ist **nicht öffentlich** (§ 26 Satz 1 PersVG M-V). Der Vorsitzende soll nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung darauf hinweisen, dass alle an der Video- bzw. Telefonkonferenz teilnehmenden Personen sich erforderlichenfalls in einen gesonderten Raum begeben müssen, damit unbefugte Personen (z.B. Familienangehörige) nicht mithören.
5. Es ist eine **Niederschrift** in Papierform anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist (§ 32 Absatz 1 Satz 3 PersVG M-V). Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen.
6. Die Eintragung in die **Anwesenheitsliste** (§ 32 Absatz 1 Satz 4 PersVG M-V) erfolgt im Rahmen der Video- bzw. Telefonkonferenz mündlich (z.B. durch Namensaufruf) und wird in der Niederschrift wiedergegeben.
7. Im Übrigen gelten die **allgemeinen Regelungen** unverändert fort, insbesondere die zu beachtenden Fristen, die Begründungspflicht (§ 62 Absatz 2 PersVG M-V) usw.

Bitte unterrichten Sie Ihren Personalrat und stellen Sie sicher, dass auch die Personalräte der nachgeordneten Behörden unterrichtet werden.

Die Dienststellen werden gebeten, die Personalräte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. durch Bereitstellung von Technik).

Die vorstehenden Hinweise gelten im Übrigen – soweit erforderlich und anwendbar – auch für die übrigen Personalvertretungen nach dem PersVG M-V.

Dieses Schreiben wird im Intranet unter „Ministerium für Inneres und Europa/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Grundsatz Beamtenrecht“ bekannt gegeben.

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frank Niehörster